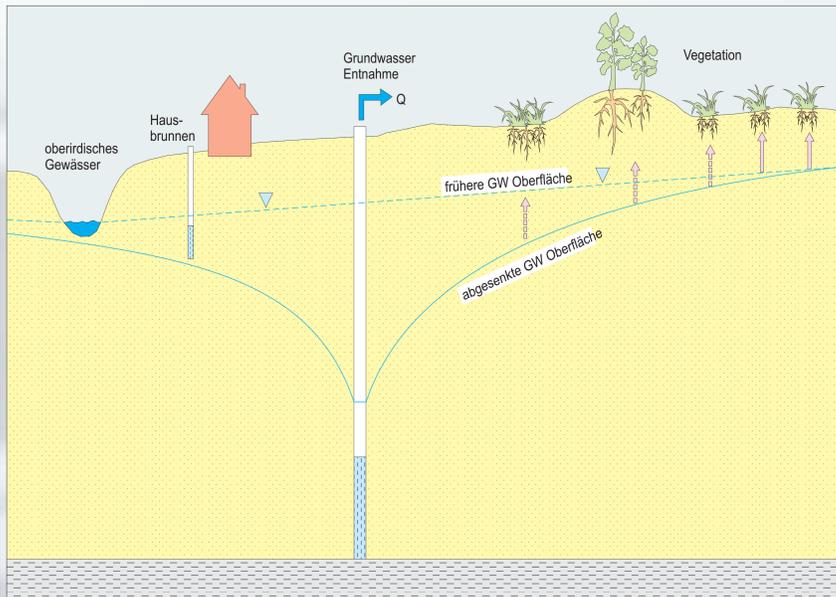


Hydrogeologische Beratung Wasserwirtschaft

Hydrogeologische Bearbeitung bei Wasserrechtsverfahren



Bei der Entnahme von Grundwasser sind grundsätzlich Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sowie die Nutzung innerhalb des betroffenen Einzugsgebietes zu erwarten.

Aus diesem Grund sind vor der Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) die hydrogeologischen Verhältnisse durch einen Fachgutachter zu ermitteln und dem Antrag auf Erlaubnis/Bewilligung eines Wasserrechts ein hydrogeologisches Gutachten beizufügen, welches die Prognose der Auswirkungen der beabsichtigten Grundwasserentnahme auf die örtlichen Gegebenheiten beinhaltet.

Das hydrogeologische Gutachten sollte folgende Sachverhalte darstellen:

- Ausmaß und Reichweite der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung
- unterirdisches Einzugsgebiet der Fassungsanlage bei beantragter Grundwasserentnahme
- Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt, die Grundwasserbeschaffenheit sowie die Nutzungen Dritter

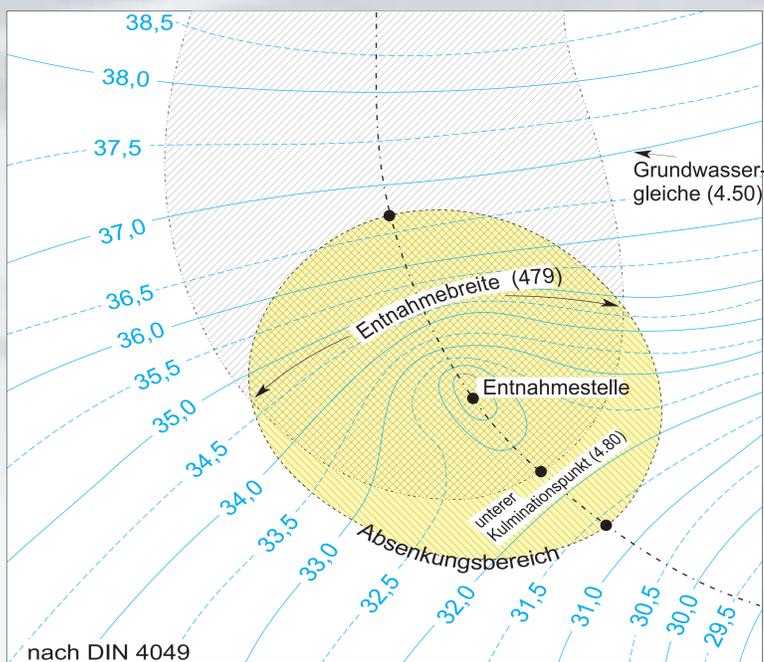
Bei der Darstellung der entnahmebedingten Veränderung der Grundwasserverhältnisse sind gegebenenfalls weitere Fachdisziplinen einzubeziehen, um die Auswirkungen auf andere Nutzer, Natur und Landschaft weitergehend untersuchen zu können.

Bei zu erwartenden Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes ist ein bodenkundliches Gutachten vorzulegen.

Abschließend sollte das hydrogeologische und ggf. das bodenkundliche Gutachten ein Konzept zur **Beweissicherung** enthalten, welches die notwendigen Überwachungsmaßnahmen darstellt.

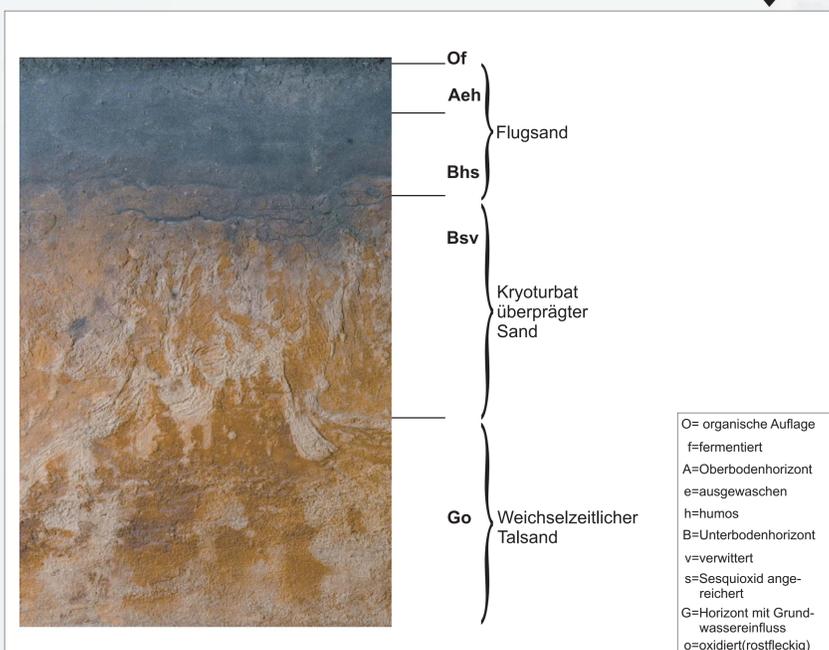
Der Umfang des Überwachungsprogrammes ist abhängig von der Reichweite und dem Ausmaß der Grundwasserabsenkung und richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Detaillierte Hinweise zur Erstellung eines hydrogeologischen und bodenkundlichen Gutachtens sind in einem Leitfaden des LBEG zusammengefasst und können auf der Internetseite heruntergeladen werden.



Die Abgrenzung des Einzugsgebietes und die Ermittlung des Absenkungsbereiches sind so darzustellen, dass sich die Auswirkungen einer Grundwasserentnahme ableiten lassen

Aus der Betrachtung des Bodenhorizontes können Aussagen über mögliche Grundwasserabsenkungen getroffen werden.



Beweissicherung

immer erforderlich:

Basis-Beweissicherung

- ZIEL: Überwachung des quantitativen und qualitativen Zustands des genutzten Grundwasservorkommens und der Veränderungen
 - MESSUNGEN: Entnahmemengen, Wasserstände, Wasseranalysen u.a.
 - AUSWERTUNG: Analysenergebnisse, Gleichenpläne, Differenzenpläne
- zusätzlich, wenn entnahmebedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind (ggf. befristet):*

Spezielle-Beweissicherung

- ZIEL: Ermittlung potentieller entnahmebedingter Beeinträchtigungen (z.B. von Natur und Landschaft, der Vegetation, von Gebäuden, anderer Wasser Nutzungen)
- MESSUNGEN: je nach Fragestellung, z.B. ökologische Kartierung, Ertrags- und Wachstumsmessungen, Setzungen, Wasserstände
- AUSWERTUNG: Darstellung und Bewertung tatsächlicher Beeinträchtigungen